

# Gemeinde Halfing



**Satzung  
über die förmliche Festlegung des  
Sanierungsgebietes „Ortsmitte“ der  
Gemeinde Halfing**

vom 14.07.2023

## Inhaltsverzeichnis

		<b>Seite:</b>
§ 1	Festlegung des Sanierungsgebiets	3
§ 2	Verfahren	3
§ 3	Genehmigungspflichten	3
§ 4	Sanierungssatzung	3
§ 5	Inkrafttreten	3
	<b>Anlage 1 Sanierungsgebiet</b>	<b>5</b>

# **Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“ der Gemeinde Halfing vom 14.07.2023**

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) erlässt die Gemeinde Halfing folgende Sanierungssatzung:

## **§ 1 – Festlegung des Sanierungsgebiets**

Im Sanierungsgebiet liegen umfangreiche städtebauliche Missstände vor, welche durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden sollen. Das insgesamt ca. 16 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Ortsmitte“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan (Originalmaßstab M 1:2.500) des Büros Schirmer | Architekten + Stadtplaner GmbH abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

## **§ 2 – Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

## **§ 3 – Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung.

## **§ 4 – Sanierungszeitraum**

Die Durchführung der Sanierung im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Ortsmitte“ wird gemäß § 142 Abs. 3 BauGB auf 15 Jahre zeitlich befristet.

## **§ 4 – Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

**GEMEINDE HALFING**

Halfing, den 14.07.2023



Braun  
1. Bürgermeisterin





## I. Beschlussvermerk:

Vorstehende Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates Halfing vom **20.04.2023** mit **14/1** Stimmen beschlossen.

## II. Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde am **14.07.2023** in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Halfing zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln in Halfing hingewiesen.

Die Anschläge wurden am **14.07.2023** angeheftet und am **31.07.2023** wieder entfernt. Zusätzlich wurden die Anschläge auch auf der Homepage der Gemeinde Halfing, im selbigen Zeitraum, veröffentlicht.

## **GEMEINDE HALFING**

Halfing, den 31.07.2023



Braun

1. Bürgermeisterin

